

Akkreditierungsbericht

Konzept-Akkreditierung

Fernstudiengang „Bauingenieurwesen“ (Bachelor of Engineering)

Projektnummer 19/07i

Inhalt

I EINLEITUNG	3
II BESCHLUSSVORSCHLAG	4
III AKKREDITIERUNGSBESCHLUSS	5
IV GUTACHTERLICHE BEWERTUNG	6

I Einleitung

Auf Beschluss des Rektorats der IUBH Internationale Hochschule (IUBH) vom 15. Januar und 12. Juni 2019 wurde die Einleitung eines Verfahrens zur Konzept-Akkreditierung der

Fernstudiengänge

- „Architektur“ (B.A.) 180 + 240 CP,
- „Bauingenieurwesen“ (B.Eng.)

sowie der dualen Studiengänge

- „Architektur“ (B.A.), Standort: Berlin und Frankfurt,
- „Bauingenieurwesen“ (B.Eng.), Standort: Berlin und Frankfurt

beschlossen.

Die Hochschule verfasste in der Folge entsprechende Selbstdokumentationen, die Informationen zu allen genannten Studiengängen umfassten. Diese Selbstdokumentationen wurden nachfolgend dem von der Hochschulleitung bestellten Gutachterteam übermittelt.

Diesem Gutachterteam gehörten an:

Prof. Dipl.-Ing. Mathias Lengfeld
Hochschule Darmstadt

Prof. Dr.-Ing. Ulrich Möller
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

Dipl.-Ing. Sebastian Sage
Sage Popp Schagemann, Partnerschaftsgesellschaft von Architekten mbB, Stuttgart/Potsdam

Peter Kersten
Studierender des Studiengangs Bauingenieurwesen (B.Sc.) an der Bauhaus Universität Weimar

Die Begutachtung der Studiengänge fand am 30. und 31. Juli 2019 am Standort der IUBH in Berlin statt. In Gesprächen mit allen für die Studiengänge relevanten Gruppen der Hochschule konnten die Gutachter offene Fragen klären und sich ein umfassendes Bild von den Studiengängen machen.

Im Nachgang zur Begutachtung übermittelte die IUBH am 2. September 2019 eine Stellungnahme an das Gutachterteam, die bei der Bewertung berücksichtigt worden ist.

Die Selbstdokumentationen, die Ergebnisse der Begutachtung vor Ort und die Stellungnahme der IUBH dienten als Grundlage für die Bewertung. Der auf dieser Grundlage vom Projektbetreuer erstellte Entwurf wurde durch das Gutachterteam geprüft und am 25. September 2019 freigegeben.

Aufgrund der gesonderten gutachterlichen, studiengangsübergreifenden Prüfung der Kriterien zum Qualitätsmanagement in einem gesonderten Akkreditierungsverfahren wurden Informationen zu diesen Aspekten von den Gutachtern im vorliegenden Verfahren zur Kenntnis genommen, jedoch nicht bewertet.

II Beschlussvorschlag

Auf Grundlage der einschlägigen Vorgaben für die Programmakkreditierung¹ und auf Basis der schriftlichen und mündlichen Ausführungen der IUBH zum hier betrachteten Studiengang kommen die Gutachter zu folgender Empfehlung:

Die Gutachter empfehlen die Akkreditierung des Fernstudiengangs „Bauingenieurwesen“ (B.Eng.) mit zwei Auflagen:

- Auflage 1: Die Hochschule sieht im Curriculum ein Ingenieurpraktikum vor oder stellt durch Anpassung der Zulassungsbedingungen sicher, dass bei den Studierenden qualifizierte berufspraktische Erfahrung vorliegt.
- Auflage 2: Die Hochschule stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die Studierenden im Rahmen des Studiums Laborerfahrungen (Geodäsie-Labor, Baustoff-Labor) erwerben.

Die Erfüllung der Auflagen ist binnen 9 Monaten ab dem Tage der Beschlussfassung nachzuweisen.

Der Studiengang wird mit dieser Auflage für den Zeitraum von fünf Jahren bis Ende Sommersemester 2024 (30.09.2024) akkreditiert

¹ „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ der Kultusministerkonferenz i.d.F.v. 04.02.2010, „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates i.d.F.v. 20.02.2013 sowie der in beiden Dokumenten genannten, weiteren Vorgaben.

III Akkreditierungsbeschluss

Am 06.11.2019 hat das Rektorat - unter Würdigung der Gutachten und der darin enthaltenen Beschlussempfehlungen der Gutachter - über das o.g. Akkreditierungsverfahren wie folgt beschlossen:

Das Rektorat beschließt die Konzept-Akkreditierung des Fernstudiengangs Bauingenieurwesen (B.Eng.), 180 Credits gem. Absatz 3.1.1. i.V.m. Abs. 3.2.4 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates i.d.F.v. 20.02.2013 für fünf Jahre ab dem Tage der Beschlussfassung bis Ende Sommersemester 2024.

Die Akkreditierung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

- Auflage 1: Die Hochschule sieht im Curriculum ein Ingenieurpraktikum vor oder stellt durch Anpassung der Zulassungsbedingungen sicher, dass bei den Studierenden qualifizierte berufspraktische Erfahrung vorliegt.
- Auflage 2: Die Hochschule stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die Studierenden im Rahmen des Studiums Laborerfahrungen (Geodäsie-Labor, Baustoff-Labor) erwerben.

Die Erfüllung der Auflagen ist binnen 9 Monaten ab dem Tage der Beschlussfassung nachzuweisen.

Unter Würdigung der gutachterlichen Empfehlung zur Auflagenerfüllung hat das Rektorat am 26.08.2020 beschlossen, dass die Auflagen für den Fernstudiengang „Bauingenieurwesen“ (B.Eng.), 180 CP, erfüllt sind.

IV Gutachterliche Bewertung

Bei dem Fernstudiengang Bauingenieurwesen handelt es sich um ein experimentelles Studienkonzept: Die zentralen Elemente der herkömmlichen Präsenzausbildung der Bauingenieure werden im Fernstudium durch neuartige Lehr- und Lernformen ersetzt, deren Erfolg sich in der Praxis noch bewähren müssen. Die von der Hochschule vorgelegten und erläuterten Instrumente und Maßnahmen machen das Gutachterteam zuversichtlich, dass das Fernstudienkonzept gelingen kann. Sie weisen darauf hin, dass das Gelingen des Konzepts auch von Quantität und Qualität der personellen Ressourcen abhängen wird.

Das vorgelegte Curriculum deckt in der Breite alle wichtigen Anforderungen die an Bauingenieure gestellt werden ab.

Die Absolventen des Studiengangs sind aus Sicht der Gutachter befähigt, im gesamten Berufsspektrum das sich dem Bauingenieur bietet qualifiziert zu arbeiten. Das theoretische und fachliche Fundament ermöglicht sowohl eine Spezialisierung in Praxis als auch die Chancen für eine wissenschaftliche Weiterqualifikation.

Entwicklungsmöglichkeiten sehen die Gutachter bezogen auf die Umsetzung einzelner Themen im Curriculum des Studiengangs sowie hinsichtlich einzelner formaler Aspekte.

Die Einschätzungen im Detail können dem nachfolgenden Ausführungen entnommen werden.

Checkliste

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
1. Zielsetzung			
<p>Ziel des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen ist zum einen die Vermittlung einer breiten und besonders praxisnahen ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenausbildung für einen anschließenden Berufseinstieg und die Übernahme von Fach- und Führungsaufgaben. Die Studierenden erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten in der Erstellung von Entwurfs-, Eingabe-, Genehmigungs-, Konstruktions- und Ausführungsplänen nach Anweisung, der Auswertung von Labor- und Felduntersuchungen, der Bauüberwachung, Angebotsbearbeitung einschließlich Kalkulation sowie im Controlling. Zum anderen erlangen die Studierenden die wissenschaftliche Qualifikation für ein zukünftiges Masterstudium im Bauingenieurwesen oder einem verwandten Fachgebiet. Die Studierenden können eine fachliche Vertiefung in den beiden gängigsten Berufsfeldern „Konstruktiver Ingenieurbau“ oder „Baumanagement“ wählen.</p> <p>Die Entwicklung von wissenschaftlich-analytischen und überfachlichen Qualifikationen als wichtiges Standbein eines lebenslangen Lernens (z.B. in Form von Sozial- und Methodenkompetenzen im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens) ergänzt die Fachinhalte. Darüber hinaus bestehen direkte Bezüge zu den Nachbardisziplinen Architektur, Immobilienmanagement und Wirtschaftsingenieurwesen.</p> <p>Die Absolventen werden in die Lage versetzt, im Bereich des Bauingenieurwesens spezielle Aufgabenstellungen eigenständig zu bearbeiten, technische Problemstellungen zu identifizieren und bei Lösungsfindungen mitzuwirken.</p>			
1.1 Die Qualifikationsziele des Studienganges umfassen fachliche und überfachliche Aspekte. Referenz: AR, Abschnitt 2.1	X		
Die Qualifikationsziele beziehen sich insbesondere auf die Bereiche			
1.2 wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung Referenz: AR, Abschnitt 2.1	X		
1.3 Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit, Referenz: AR, Abschnitt 2.1	X		
1.4 Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und Referenz: AR, Abschnitt 2.1	X		
1.5 Persönlichkeitsentwicklung. Referenz: AR, Abschnitt 2.1	X		
1.6 Der Studiengang trägt den Erfordernissen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse Rechnung. Referenz: AR, Abschnitt 2.2, QR	X		
1.7 Auf der Ebene des Studienganges werden die Konzepte der Hochschule zur <u>Förderung der</u>	X		

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
<p><u>Geschlechtergerechtigkeit</u> umgesetzt. Referenz: AR, Abschnitt 2.11</p>			
<p>1.8 Auf der Ebene des Studienganges werden die Konzepte der Hochschule zur <u>Förderung der Chancengleichheit</u> von Studierenden in besonderen Lebenslagen, wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus so genannten bildungsfernen Schichten, umgesetzt. Referenz: AR, Abschnitt 2.11</p>	X		
2. Zulassungsbedingungen			
<p>Die Zulassungsbedingungen sind in der Allgemeinen Prüfungsordnung (§ 2 APO) sowie in der Allgemeinen Zulassungs- und Einschreibungsordnung (AZE) der IUBH im Detail festgelegt. Die Anerkennung von Vorleistungen ist in der APO (§ 7) geregelt. Alle notwendigen Informationen werden den Studieninteressierten und Studierenden auf der Homepage der Hochschule zur Verfügung gestellt.</p>			
2.1 Zulassungsbedingungen			
<p>2.1.1 Die Zulassungsbedingungen sind definiert und nachvollziehbar. Referenz: LHG §49</p>	X		
<p>2.1.2 Die nationalen Vorgaben sind im Rahmen der Zulassungsregelungen berücksichtigt. Referenz: LHG §49</p>	X		
<p><i>Bei Studiengängen mit Fremdsprachenanteil:</i></p> <p>2.1.3 Die Zulassungsbedingungen stellen sicher, dass die Studierenden fremdsprachliche Lehrveranstaltungen absolvieren und die fremdsprachliche Literatur verstehen können (sofern nach landesrechtlichen Vorgaben zulässig). Referenz: LHG §49</p>	n.r. ²		
<p><i>Bei Master-Studiengängen:</i></p> <p>2.1.4 Durch die Zulassungsbedingungen ist sichergestellt, dass die Absolventen mit Abschluss des Master-Studiums in der Regel über 300 ECTS-Punkte verfügen. Referenz: LSV, Abschnitt 1.3</p>	n.r.		

² n.r.= Für den vorliegenden Studiengang ist dieses Kriterium nicht relevant

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
<p><i>Bei Master-Studiengängen:</i></p> <p>2.1.5 Eine ggf. vorgesehene Möglichkeit der einzelfallbezogenen Abweichung ist geregelt. Referenz: LHG §49</p>	n.r.		
<p><i>Bei weiterbildenden Master-Studiengängen:</i></p> <p>2.1.6 Die geforderte qualifizierte Berufserfahrung orientiert sich an der Zielsetzung des Studienganges und berücksichtigt die nationalen und ggf. landesspezifischen Vorgaben. Referenz: LSV, Abschnitt 4.2</p>	n.r.		
<p><i>Bei weiterbildenden Master-Studiengängen:</i></p> <p>2.1.7 Die geforderte qualifizierte Berufserfahrung berücksichtigt die nationalen und ggf. landesspezifischen Vorgaben. Referenz: LHG, § 49</p>	n.r.		
<p>2.1.8 Die Zugangsvoraussetzungen sind dokumentiert und veröffentlicht. Referenz: AR, Abschnitt 2.8</p>	X		
2.2 Zulassungs- und Auswahlverfahren			
<p>2.2.1 Das Zulassungs- bzw. Auswahlverfahren ist <u>transparent</u>. Referenz: AR, Abschnitt 2.8</p>	X		
<p>2.2.2 Das Zulassungs- bzw. Auswahlverfahren <u>gewährleistet die Gewinnung qualifizierter Studierender</u> entsprechend der Zielsetzung des Studienganges. Referenz: LHG §49</p>	X		
<p>2.2.3 Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung ist sichergestellt. Referenz: AR, Abschnitt 2.3</p>	X		

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
3 Inhalte, Struktur und Didaktik			
Im vorliegenden Studiengang wird, aufbauend auf den mathematischen und naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern (Mathematik: Analysis und Mathematik: Lineare Algebra, Technische Mechanik: Statik und Mechanik: Elastostatik), weiteres fachspezifischem Basiswissen (Grundlagen der Baustoffkunde, Baukonstruktion, Bauphysik) sowie vertiefte Kenntnisse im Bereich des konstruktiven Ingenieurbaus (Baustatik, Grundlagen im Massivbau, Geotechnik), der Infrastruktur (Wasserbau, Verkehrswegebau) und des Baumanagements (Baubetriebswirtschaft, Bautechnologie) vermittelt und durch Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenzen ergänzt.			
3.1 Inhaltliche Umsetzung			
3.1.1 Logik und konzeptionelle Geschlossenheit des Curriculums			
3.1.1.1 Das Curriculum trägt den <u>Zielen des Studienganges</u> angemessen Rechnung Referenz: AR, Abschnitt 2.1	X		
3.1.1.2 Das Curriculum gewährleistet die angestrebte <u>Kompetenzentwicklung</u> . Referenz: AR, Abschnitt 2.3	X		[...]
3.1.1.3 Das Curriculum gewährleistet die angestrebte <u>Berufsbefähigung</u> . Referenz: QR, LSV Abschnitt A1, LHG §60		X	Die Hochschule bezieht sich bei der Gestaltung des Studiengangs unter anderem auf den Referenzrahmen des „Akkreditierungsverbundes für Studiengänge des Bauwesens“ (ASBau). Dieser sieht vor, dass Absolventen des Bauingenieurwesens über berufspraktische Erfahrungen im Umfang von mindestens 12 Wochen verfügen. Da die Zulassungsbedingungen des Studiengangs derzeit keine Vorerfahrung im Bereich des (Bau)Ingenieurwesens verlangen, liegen relevante Vorerfahrungen u.U. bei den Studierenden nicht vor. Die im Curriculum vorgesehenen, diversen Projekte im Bereich der Wahlpflichtmodule, bei denen die Studierenden selbstständig bspw. Konstruktionsaufgaben bearbeiten, können diese berufliche Erfahrung nicht

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
			ersetzen. Die Gutachter empfehlen daher die Auflage 1, im Curriculum ein Ingenieurpraktikum vorzusehen oder durch Anpassung der Zulassungsbedingungen sicherzustellen, dass bei den Studierenden qualifizierte berufspraktische Erfahrung vorliegt.
3.1.1.4 Das Curriculum umfasst die Vermittlung von <u>Fachwissen und fachübergreifendem Wissen</u> . Referenz: AR, Abschnitt 2.3	X		
3.1.1.5 Das Curriculum umfasst die Vermittlung von <u>fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen</u> . Referenz: AR, Abschnitt 2.3	X		
3.1.1.6 Die Module sind inhaltlich ausgewogen. Referenz: AR, Abschnitt 2.4	X		
3.1.1.7 Die Module sinnvoll miteinander verknüpft. Referenz: AR, Abschnitt 2.3	X		
3.1.1.8 Die für die Module definierten Lernergebnisse entsprechen den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse. Referenz: QR	X		
<i>Bei Master-Studiengängen:</i> 3.1.1.9 Sofern der Studiengang einem der Profiltypen „anwendungsorientiert“ oder „forschungsorientiert“ zugeordnet ist, spiegelt sich dies in der Umsetzung des Studienganges wider. Referenz: LSV, Abschnitt 3.2	n.r.		
<i>Bei weiterbildenden Master-Studiengängen:</i> 3.1.1.10 Die Inhalte des Studienganges berücksichtigen die beruflichen Erfahrungen der Studierenden und knüpfen an diese an. Referenz: LSV, Abschnitt 4.2	n.r.		
3.1.2 Begründung der Abschluss- und Studiengangsbezeichnung			
3.1.2.1 Die <u>Abschlussbezeichnung</u> entspricht der	X		

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
inhaltlichen Ausrichtung und den nationalen Vorgaben. Referenz: LSV, Teil A, Abschnitte A5 und A6			
3.1.2.2 Die <u>Studiengangsbezeichnung</u> entspricht der inhaltlichen Ausrichtung und den nationalen Vorgaben. Referenz: FIBAA	X		
3.1.3 Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit			
3.1.3.1 Die Prüfungsleistungen und die Abschlussarbeit sind wissens- und kompetenzorientiert und dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Referenz: AR, Abschnitt 2.5	X		
3.1.3.2 Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Referenz: AR, Abschnitt 2.5	X		
3.2 Strukturelle Umsetzung			
3.2.1 Struktureller Aufbau und Modularisierung			
3.2.1.1 Die Struktur dient der Umsetzung des Curriculums und fördert den Kompetenzerwerb der Studierenden. Referenz: AR, Abschnitt 2.3	X		
3.2.1.2 Der Studiengang ist modularisiert; dabei sind die Workload-Angaben klar und nachvollziehbar hergeleitet. Referenz: AR, Abschnitt 2.4, LHG § 60	X		
3.2.1.3 Ggf. vorgesehene Praxisanteile werden so gestaltet, dass Credit Points erworben werden können. Referenz: AR, Abschnitt 2.3	X		
3.2.1.4 Module umfassen in der Regel mindestens 5 Credit Points, Ausnahmen sind plausibel begründet. Referenz:	X		
3.2.1.5 Der Studiengang ist so gestaltet, dass er Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis ohne Zeitverlust bietet. Referenz: Referenz: LSV, Teil A, Abschnitt A7	X		[...]
3.2.1.6 Die Modulbeschreibungen enthalten alle erforderlichen Informationen gemäß KMK-	X		[...]

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
Strukturvorgaben. Referenz: LSV, Anlage, Abschnitt 1.1			
3.2.1.7 Studiengang, Studienverlauf und Prüfungsanforderungen sind <u>veröffentlicht</u> . Referenz: AR, Abschnitt 2.8	X		
<i>Bei konsekutiven Master-Studiengängen:</i> 3.2.1.8 Die Gesamtregelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Referenz: LSV, Teil A, Abschnitt A 1.3	n.r.		
3.2.2 Studien- und Prüfungsordnung			
3.2.2.1 Es existiert eine rechtskräftige Prüfungsordnung. Referenz: Referenz: LHG §64	X		
3.2.2.2 Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen. Referenz: AR, Abschnitt 2.5	X		
3.2.2.3 Die Vorgaben für den Studiengang sind in der Prüfungsordnung unter Einhaltung der nationalen und landesspezifischen Vorgaben umgesetzt. Referenz: Referenz: LHG §64	X		
3.2.2.4 Anerkennungsregeln <u>für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen</u> gemäß der Lissabon Konvention sind festgelegt („Anerkennung“). [Um studienbezogene Auslandsmobilität zu fördern, müssen sowohl der Grundsatz der Anerkennung als Regelfall, als auch die Begründungspflicht der Hochschule bei Nicht-Anerkennung explizit in den Prüfungsordnungen geregelt werden.] Referenz: AR, Abschnitt 2.3	X		
3.2.2.5 Anerkennungsregeln für <u>außerhochschulisch erbrachte Leistungen</u> sind festgelegt („Anrechnung“). Referenz: AR, Abschnitt 2.3	X		
3.2.2.6 Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung <u>hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben</u> ist sichergestellt. Referenz: AR, Abschnitt 2.5	X		
3.2.2.7 Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung bei <u>allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen</u> ist	X		

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
sichergestellt. Referenz: Referenz: AR, Abschnitt 2.5			
3.2.2.8 Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht. Referenz: AR, Abschnitt 2.8	X		
3.2.2.9 Die Abschlussnote wird auch mit einer relativen Note oder einer Einstufungstabelle nach ECTS angegeben. Referenz: LSV, Anhang, Abschnitt 2 f)	X		
3.2.3 Studierbarkeit			
Die Studierbarkeit wird durch			
3.2.3.1 die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen,	X		
3.2.3.2 eine geeignete Studienplangestaltung,	X		
3.2.3.3 eine plausible Workloadberechnung,	X		
3.2.3.4 eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation sowie	X		
3.2.3.5 Betreuungs- und Beratungsangebote	X		
gewährleistet. Referenz: AR, Abschnitt 2.4			
3.2.3.6 Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt. Referenz: AR, Abschnitt 2.4	X		
3.3 Didaktisches Konzept			
3.3.1 Das didaktische Konzept des Studienganges ist nachvollziehbar. Referenz: AR, Abschnitt 2.3	X		
3.3.2 Das didaktische Konzept des Studienganges ist auf das Studiengangsziel hin ausgerichtet. Referenz: AR, Abschnitt 2.3	X		
3.3.3 Im Studiengang sind adäquate Lehr- und Lernformen vorgesehen. Referenz: AR, Abschnitt 2.3	X		[...]

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
3.3.4 Die begleitenden Lehrveranstaltungsmaterialien entsprechen dem zu fordernden <u>Niveau</u> . Referenz: FIBAA	X		
3.3.5 Die begleitenden Lehrveranstaltungsmaterialien sind <u>zeitgemäß</u> . Referenz: FIBAA	X		
4. Wissenschaftliches Umfeld und Rahmenbedingungen			
<p>Die wissenschaftliche und pädagogische Qualifikation von Professoren wird durch Berufungsverfahren nach der Berufsordnung der Hochschule auf der Grundlage des Landeshochschulgesetzes Thüringen und durch eine entsprechende arbeitsvertragliche Verpflichtung sichergestellt.</p> <p>Diverse Abteilungen und Positionen leisten Beratung und Unterstützung der Studierenden bei allen administrativen Fragen rund um das Studium (Studierendensekretariat, Prüfungsamt, Studienberatung, International Office, Career Service, Study Coaches, der Bereich IT, die Technical Support Unit, Hotlines). Informationen finden Studierende und Absolventen ferner über das CARE Campus-Management-System sowie ein Alumniportal.</p> <p>Die IUBH verfügt über eine umfassende Präsenzbibliothek; die Anzahl der Medieneinheiten beträgt derzeit 20.000 Medieneinheiten (Stand: Dezember 2018), darunter 70 abonnierte Printzeitschriften. Literatur und Zeitschriften sind auf die Studieninhalte abgestimmt und werden auf dem aktuellen Stand gehalten. Zum anderen hält die IUBH das Medienangebot verstärkt elektronisch vor. Die Library and Information Services ermöglichen allen Studierenden der IUBH über das Campus Extranet (CARE) Zugriff auf weiterführende Informationen in Form von Datenbanken, eBook-Plattformen und bspw. Open Access Angeboten.</p> <p>Bei den Fernstudiengängen handelt es sich um ein internetgestütztes Studium ohne verpflichtende Präsenzanteile. Nur die Ableistung von Prüfungen ist teilweise mit Präsenz verbunden. Die Online-Aktivitäten werden über den Online-Campus der IUBH abgebildet. Die Präsenzprüfungen finden an den Standorten der Hochschule, in den Studien- und Prüfungszentren in der Region D-A-CH sowie an allen Goethe-Instituten weltweit statt.</p>			
4.1 Personal			
4.1.1 Lehrpersonal			
4.1.1.1 Die <u>Anzahl</u> der Lehrenden korrespondiert, auch unter Berücksichtigung der Mitwirkung in anderen Studiengängen, mit den Anforderungen des Studienganges. Referenz: Referenz: AR, Abschnitt 2.7	X		[...]
4.1.1.2 Die <u>Struktur des Lehrpersonals</u> korrespondiert mit den Anforderungen des Studienganges. Referenz: Referenz: AR, Abschnitt 2.7	X		
4.1.1.3 Anzahl und Struktur des Lehrpersonals entsprechen, soweit vorhanden, den nationalen Vorgaben. Referenz: LHG, §72	X		

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
4.1.1.4 Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung des Lehrpersonals sind vorhanden. Referenz: Referenz: AR, Abschnitt 2.7	X		
4.1.2 Studiengangsleitung und Studienorganisation			
4.1.2.1 Die Studiengangsleitung organisiert und koordiniert die Beiträge aller im Studiengang Mitwirkenden. Referenz: AR, Abschnitt 2.7	X		
4.1.2.2 Die Studiengangsleitung trägt Sorge für einen störungsfreien Ablauf des Studienbetriebes. Referenz: AR, Abschnitt 2.7	X		
4.1.2.3 Die Studiengangsorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes. Referenz: AR, Abschnitt 2.3	X		
4.1.3 Verwaltungspersonal			
4.1.3.1 Die Verwaltungsunterstützung ist gewährleistet. Referenz: AR, Abschnitt 2.7	X		
4.3.1.2 Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung des Verwaltungspersonals sind vorhanden. Referenz: Referenz: AR, Abschnitt 2.7	X		
4.2 Kooperation und Partnerschaften (falls relevant)			
4.2.1 Beteiligt oder beauftragt die Hochschule andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studienganges, gewährleistet sie die <u>Umsetzung</u> und die <u>Qualität</u> des Studiengangskonzeptes. Referenz: AR, Abschnitt 2.6	X		
4.2.2 Umfang und Art bestehender Kooperationen sind beschrieben. Referenz: AR, Abschnitt 2.6	X		
4.2.3 Die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen sind dokumentiert. Referenz: AR, Abschnitt 2.6	X		

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
4.3 Sachausstattung			
4.3.1 Unterrichtsräume			
4.3.1.1 Die adäquate Durchführung des Studienganges ist hinsichtlich der <u>qualitativen</u> räumlichen Ausstattung gesichert. Referenz: AR, Abschnitt 2.7		X	Gemäß Kriterien des „Akkreditierungsverbundes für Studiengänge des Bauwesens“ (ASBau) sollten Studierende im Rahmen des Studiums Zugang zu Laboren haben. Diese Anforderung sehen die Gutachter derzeit nicht als erfüllt an. Die Gutachter halten es für erforderlich, dass den Studierenden im Rahmen des Studiums in ausreichendem Maße Gelegenheit zur Laborarbeit gibt; dies ist nach dem vorliegenden Konzept derzeit nicht sicher gegeben. Die Gutachter empfehlen daher die Auflage 2, dass die Hochschule durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass die Studierenden im Rahmen des Studiums Laborerfahrungen (Geodäsie-Labor, Baustoff-Labor) erwerben.
4.3.1.2 Die adäquate Durchführung des Studienganges ist hinsichtlich der <u>quantitativen</u> räumlichen Ausstattung gesichert. Referenz: AR, Abschnitt 2.7	X		
4.3.1.3 Die Räume und Zugänge sind behindertengerecht ausgestattet. Referenz: FIBAA	X		
4.3.1.4 Die Räume sind barrierefrei erreichbar. Referenz: FIBAA	X		
4.3.2 Zugangsmöglichkeiten zur erforderlichen Literatur			
Die adäquate Durchführung des Studienganges ist hinsichtlich			
4.3.2.1 der Literaturlausstattung	X		

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
4.3.2.2 ggf. dem Zugang zu digitalen Medien und relevanten Datenbanken	X		
4.3.2.3 sowie der Öffnungszeiten	X		
4.3.2.4 und Betreuungsangebote der Bibliothek	X		
gesichert. Referenz: Referenz: AR, Abschnitt 2.7			
4.4 Finanzausstattung			
Eine adäquate finanzielle Ausstattung des Studienganges ist vorhanden, so dass sichergestellt ist, dass die Studierenden ihr Studium abschließen können (ggf. auch an einer anderen Hochschule). Referenz: LHG, §72	X		
5. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung			
<p>Die IUBH verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem (QMS), das eine kontinuierliche Überwachung und Weiterentwicklung der Qualität der Lehre und der Studiengänge sichert. Die Qualität des QMS der IUBH wurde durch die Akkreditierungsagentur FIBAA und die beteiligten Gutachter im Rahmen der Systemakkreditierung im Jahr 2018 gewürdigt: im Dezember 2018 wurde die IUBH ohne Auflagen systemakkreditiert.</p> <p>Die Evaluation durch die Studierenden ist eine wesentliche Säule des QMS: Es werden regelmäßige Evaluationen (u.a. der Kurse, der studentischen Arbeitsbelastung und der Lehrenden) durchgeführt. Auch das Feedback der Absolventen wird im Rahmen regelmäßiger Befragungen eingeholt. Ergebnisse der Evaluationen fließen unmittelbar in die Erarbeitung konkreter Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre insgesamt und zur Weiterentwicklung der Studiengänge ein.</p>			
5.1 Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt. Referenz: AR, Abschnitt 2.9	X		[...]
Dabei berücksichtigt die Hochschule			
5.2 Evaluationsergebnisse, Referenz: AR, Abschnitt 2.9	X		
5.3 Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, Referenz: AR, Abschnitt 2.9	X		
5.4 Untersuchungen des Studienerfolgs und Referenz: AR, Abschnitt 2.9	X		
5.5 Untersuchungen des Absolventenverbleibs.	X		

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
Referenz: AR, Abschnitt 2.9			

Referenzdokumente

Kürzel	Referenzdokument	Veröffentlichung	Herausgeber
LSV	Ländergemeinsame Strukturvorgaben + Anhang Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktesystemen und die Modularisierung von Studiengängen	10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010	Kultusministerkonferenz
AR	Regeln für Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung	08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013	Akkreditierungsrat
QR	Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse	16.02.2017	Kultusministerkonferenz, Hochschulrektorenkonferenz
LHG	Landesspezifische Vorgaben: Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen	16.09.2014	Ministerin für Innovation, Wissenschaft und Forschung NRW
Zusätzliche Dokumente			
AR_A	Zur Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben	12.02.2010. zul. geändert am 03.06.2013	Akkreditierungsrat
AR_HR	Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilspruch“	10.12.2010	Akkreditierungsrat
EQAL	EQUAL MBA Guidelines	2014	EQUAL
ECTS	ECTS-Leitfaden	2015	EU
ESG	Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area)	Mai 2015	European Association of Institutions in Higher Education
	Ferner: „Referenzrahmen für Studiengänge des Bauingenieurwesens (Bachelor)“	November 2018	Akkreditierungsverbund für Studiengänge des Bauwesens (ASBau) e.V.